

I Einführung: Der Rechtsstreit um das Bild „Sumpfliegende“ von Paul Klee*

Im Jahre 1991 veranstaltete das County Museum in Los Angeles eine Ausstellung mit dem Thema „Entartete Kunst: Das Schicksal der Avantgarde im Nazi-Deutschland“.¹ Die Ausstellung wurde von dem Deutschen Historischen Museum übernommen und ab dem 3. März 1992 im Alten Museum in Berlin gezeigt. Am 5. März 1992 erschien in diesem Museum der Obergerichtsvollzieher Sch. und verlangte das Bild „Sumpfliegende“ von Paul Klee heraus, das als Leihgabe des Münchener Lenbach-Hauses in der Ausstellung hing.² Das Landgericht Berlin hatte an demselben Tage eine entsprechende einstweilige Verfügung erlassen, welche Jen Lissitzky, der Sohn des russischen Konstruktivisten El Lissitzky, erwirkt hatte.³ Das Bild gehörte einst seiner Mutter, Frau Küppers-Lissitzky⁴, welche die „Sumpfliegende“ dem Provinzialmuseum Hannover als Leihgabe überlassen hatte, wo es 1937 als „entartet“ beschlagnahmt wurde. Die „Sumpfliegende“ wurde auf der berüchtigten Münchener Ausstellung „Entartete Kunst“ gezeigt und später eingezogen.⁵

* Vortrag vor der Philosophisch-Historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften am 6.11.1993. Die Form des Vortrags wurde beibehalten. Wichtiges Material wurde mir von der Paul-Klee-Stiftung in Bern zur Verfügung gestellt, der ich hierfür zu Dank verpflichtet bin.
Für wertvolle Anregungen danke ich meinen Assistenten, Herrn *Alexander Geckler* und Herrn *Henning Kunze*.

¹ Englischer Titel: *Degenerate Art - The Fate of the Avant-Garde in Nazi Germany*.

Vgl. hierzu *Stephanie Barron*, „Entartete Kunst“ - Das Schicksal der Avantgarde im Nazi-Deutschland, München 1992.

² Zu den Fakten: LG Berlin, 27.3.1992 - Az. 22.0.116/92 - (unveröffentlicht); KG, 21.5.1992, NJW 1993, 1480f.

Vgl. auch *Peter Raue*, Die „Sumpfliegende“ - oder Recht gegen Eigentum, in: *Die Zeit* 1.5.1992 (Nr. 19), S.66.

³ LG Berlin, 5.3.1992 - Az. 22.0.116/92 - (unveröffentlicht).

⁴ Die Eigentümerin besaß zur Zeit der Einziehung die sowjetrussische Staatsangehörigkeit ihres Mannes, die sie kraft Eheschließung erworben hatte. Dadurch hatte sie die deutsche Staatsangehörigkeit verloren (§ 17 Nr. 6 RuStAG).

⁵ Vgl. *Barron*, oben Note 1, S. 281 (mit Abbildung).